

# **Institutsordnung des Instituts für Evolutionäre Medizin der Universität Zürich**

(vom 1. Januar 2015)

## **1. Teil: Institutsorgane und weitere Einheiten**

### **1. Abschnitt: Institutsversammlung**

#### **§ 1. Zusammensetzung**

Die Institutsversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren, SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren des Instituts, sowie der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Dazu kommen eine Delegierte oder ein Delegierter der am Institut vertretenen Personengruppen der Privatdozierenden, der Angehörigen des Mittelbaus, der Studierenden der Medizinischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie des administrativen und technischen Personals.

Die Stimmenanteile betragen für die Gesamtheit der anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren, der SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren unter Einschluss der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers bzw. deren Stellvertretung 60 %, für die anwesenden Delegierten der Stände und des administrativen und technischen Personals zu je gleichen Teilen insgesamt 40 %.

#### **§ 2. Zuständigkeiten**

Der Institutsversammlung obliegt zuhanden der Universitätsleitung:

1. Antrag auf Ernennung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers auf dem Dienstweg über die Dekanin oder den Dekan.
2. Antrag auf Erlass oder Änderung der Institutsordnung.

Ihr obliegt die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden der Fakultät insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Entwicklungs- und Finanzplanung des Instituts;
2. Umbenennung des Instituts;
3. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;
4. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung des Instituts;
5. Bewilligung von Gastprofessuren;
6. Erteilung von Lehraufträgen.

Sie wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers auf 4 Jahre.

## **2. Abschnitt: Leitung des Instituts**

### **§ 3. Institutsvorsteherin oder Institutsvorsteher**

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher leitet das Institut und vertritt es gegen aussen.

Ihr oder ihm obliegt

1. die Vorbereitung des Institutsbudgets und die Antragstellung zuhanden der Fakultät.
2. die Verteilung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts.
3. die Mitwirkung bei der Lehrstuhlplanung und bei der Vorbereitung von Berufungsverhandlungen.

Ihr oder ihm obliegt überdies:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Institutsversammlung;
2. die Auswahl und die Führung des Institutspersonals für den Bereich der Institutsleitung;
3. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts;
4. die Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen, die Rechte und Pflichten des Instituts begründen, gemäss universitärem Finanzrecht;
5. die Vorbereitung des Vorlesungsverzeichnisses;
6. die Berichterstattung.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher informiert die Institutsversammlung sowie die Dekanin oder den Dekan über die Verteilung der zugewiesenen Ressourcen und der Drittmittel innerhalb des Instituts.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher nimmt die ihr oder ihm durch andere universitäre Erlasse übertragenen Kompetenzen wahr und ist für alle Angelegenheiten des Institutes zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Stellvertretung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers umfasst alle Kompetenzen der Institutsleitung.

### **§ 4. Ernennung, Amtsdauer und Amtsantritt der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers**

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher wird durch die Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher tritt das Amt jeweils am 1. Februar oder 1. August an.

**§ 5. Vertretung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers vor Ablauf der Amtszeit**

Bei vorzeitigem Rücktritt oder dauernder Verhinderung an der Amtsausübung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers ist eine Vertretung zu ernennen.

Die Ernennung einer Vertretung kann unterbleiben, sofern in-  
nert sechs Monaten eine ordentliche Ernennung durchzuführen ist. In  
diesem Fall führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Insti-  
tutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers die Geschäfte weiter.

**2. Teil: Verfahrensvorschriften**

**1. Abschnitt: Sitzungen**

**§ 6. Ordentliche Sitzungen**

Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Semester  
zusammen.

**§ 7. Ausserordentliche Sitzungen**

Eine ausserordentliche Sitzung der Institutsversammlung fin-  
det auf Verlangen der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers  
oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder der  
Institutsversammlung statt.

**§ 8. Einberufung**

Einladungen und Tagesordnung für die Institutsversammlung  
sind in der Regel sechs Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

**§ 9. Traktanden**

Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Insti-  
tutsversammlung sind der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvor-  
steher bis spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich einzu-  
reichen.

Nichttraktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die  
Traktandenliste aufgenommen werden, wenn drei Viertel der Mitglie-  
der anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der Anwesenden  
für die Traktandierung aussprechen.

**§ 10. Protokoll**

Über die Sitzungen der Institutsversammlung wird ein Proto-  
koll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzu-  
legen.

## **2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen**

### **§ 11. Abstimmungen**

Die Institutsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmenprozent.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

### **§ 12. Wahlen**

Eine Wahl bedarf des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmenprozent.

Wird im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmenprozent.

Wahlen erfolgen geheim.

### **§ 13. Anwesenheitspflicht**

Die Teilnahme an der Institutsversammlung ist für die Mitglieder Amtspflicht.

## **3. Abschnitt: Schweigepflicht, Informationsrecht und Archivierung**

### **§ 14. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Institutsghremien unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf:

1. Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
2. die Anstellung von SNF-Förderungsprofessorinnen und -Förderungsprofessoren,
3. Erteilung und Entzug der *venia legendi*,
4. Verleihung und Entzug des Titels einer Professorin oder eines Professors,
5. Individuelle Leistungen beim Doktorat und bei Prüfungen,
6. Stellungnahmen und Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder,
7. Geschäfte, die von der Institutsvorsteherin bzw. dem Institutsvorsteher der Geheimhaltungspflicht unterstellt werden.

Namen sind auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften geheim zu halten, wenn ihre Nennung geeignet wäre, das Ansehen der Betroffenen herabzusetzen.

Die Bindung an die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

**§ 15. Informationsrecht**

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher darf, wo es geboten erscheint, die Mitglieder der Institutsversammlung und Dritte über Geschäfte informieren, die der Schweigepflicht nach § 14 unterliegen.

Unter den gleichen Voraussetzungen darf sie oder er andere Personen ermächtigen, Informationen weiterzugeben.

Die Delegierten der Stände und des administrativen und technischen Personals haben das Recht, die Angehörigen ihres jeweiligen Standes mündlich oder schriftlich über die in den Institutsghremien zu beratenden Traktanden, sowie über die gefällten und protokollierten Beschlüsse zu orientieren und sind diesbezüglich von der Schweigepflicht befreit. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Personen oder Namen nennen.

**§ 16. Archivierung**

Das Institut bewahrt die Sitzungsakten der Institutsghremien, die Dossiers über Dozierende und Studierende sowie wichtige Korrespondenz während zehn Jahren auf. Anschliessend übergibt es die Akten dem Universitätsarchiv.

**3. Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 17. Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung auf den 1. August 2015 in Kraft.

Zürich, 1. Januar 2015